

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9d7e9b4e-f98b-3988-a7e2-76e8f73065cd>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckgase Wahlweise Verwendung von Druckgasbehältern (TRG 104)
Amtliche Abkürzung	TRG 104
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 2 TRG 104 - Voraussetzungen und Gruppeneinteilung [\(1\)](#)

2.1 Die wahlweise Verwendung eines Druckgasbehälters für mehrere Druckgase setzt voraus, daß

1. die Druckgase nicht in einer die Sicherheit gefährdenden Form untereinander reagieren können,
2. die Druckgase die gleichen Klassifizierungsmerkmale aufweisen in bezug auf kritische Temperatur und Brennbarkeit,
3. für die Armaturen ihrer Behälter die gleichen Anschlüsse vorgeschrieben sind, soweit nicht in dieser TRG Abweichungen zugelassen sind.

2.2 Druckgase, welche die Voraussetzungen nach Nummer 2.1 erfüllen, sind zu einer Gruppe zusammengefaßt. Alle Gruppen sind in der [Anlage 1 dieser TRG](#) aufgeführt.

2.3 Ein Druckgasbehälter darf wahlweise nur verwendet werden für mehrere oder alle Druckgase der gleichen Gruppe nach [Anlage 1](#).

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

